



Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) und zu seiner Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes)

vom ...

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarats vom 25. März 2015³ gegen den Handel mit menschlichen Organen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens, folgenden Vorbehalt an:

Vorbehalt zu Artikel 10 des Übereinkommens:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e nicht zu begründen.

⁴ Er teilt dem Generalsekretär des Europarats mit, dass die zuständige nationale Kontaktstelle nach Artikel 22 Buchstabe b des Übereinkommens das Bundesamt für Gesundheit ist.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

SR

1 SR 101

2 BBl ...

3 SR 0.XXX

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Absatz 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

Änderung eines anderen Erlasses

Das Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Es soll den missbräuchlichen Umgang mit Organen, Geweben oder Zellen, insbesondere den Handel mit menschlichen Organen, Geweben oder Zellen, verhindern und die Menschenwürde, die Persönlichkeit und die Gesundheit schützen.

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. den Umgang mit Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie daraus hergestellten Produkten (Transplantatprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind;
- b. den Handel mit menschlichen Organen, Geweben oder Zellen, die zur Transplantation auf den Menschen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Art. 6 Abs. 1

¹ Es ist verboten, für die Spende von menschlichen Organen, Geweben oder Zellen einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen.

Art. 7 Abs. 1

¹ Es ist verboten:

- a. mit menschlichen Organen, Geweben oder Zellen zu handeln;
- b. einer lebenden oder verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen, die durch das Anbieten, das Gewähren, das Fordern oder das Annehmen eines finanziellen Gewinns oder anderen Vorteils erworben werden, zu entnehmen oder solche Organe, Gewebe oder Zellen zu transplantieren oder zu anderen Zwecken zu verwenden.

Art. 69 Abs. 1 Bst. a-c^{bis} und 4

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch⁵ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- a. für die Spende von menschlichen Organen, Geweben oder Zellen einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil anbietet, gewährt, fordert oder annimmt (Art. 6 Abs. 1);

⁴ SR 810.21

⁵ SR 311.0

- b. mit menschlichen Organen, Geweben oder Zellen handelt (Art. 7 Abs. 1 Bst. a);
 - c. einer lebenden oder verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen, die durch das Anbieten, das Gewähren, das Fordern oder das Annehmen eines finanziellen Gewinns oder anderen Vorteils erworben werden, entnimmt oder solche Organe, Gewebe oder Zellen transplantiert oder zu anderen Zwecken verwendet (Art. 7 Abs. 1 Bst. b);
 - c^{bis}. Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt oder transplantiert, ohne dass für die Entnahme eine Zustimmung vorliegt (Art. 8 und 12);
- ⁴ Die Täterin oder der Täter ist auch strafbar, wenn sie oder er die Tat nach Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} im Ausland begangen hat, nicht ausgeliefert wird und die Tat am Begehungsort strafbar ist. Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.

Art. 71 Abs. 3

³ Die zuständigen Behörden teilen dem BAG sämtliche Urteile und Einstellungsverfügungen mit, die nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} ergangen sind.